

**Satzung des Vereins  
Bayerischer Siedlerbund - Siedlergemeinschaft Aisch-Adelsdorf e.V.  
mit Sitz in Adelsdorf - Aisch**

Gemeinschaft für Familienheime, Wohneigentum und Garten.

Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2004

**Teil I**

Gemäß Satzung des Bayerischen Siedlerbundes, Verband für Familienheime, beschlossen am 17.04.1999 auf der Landesgeneralversammlung in Tannesberg ist Teil I in dieser Satzung als unabhängiger Bestandteil der Satzung der Gemeinschaft voranzustellen – siehe Teil I der allgemeinen Satzung des Bayerischen Siedlerbundes.

**Teil II**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**„Bayerischer Siedlerbund Siedlergemeinschaft Aisch-Adelsdorf e.V.“**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 91325 Adelsdorf-Aisch, Bamberger Strasse 12

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Mitglieder des Vereins erhalten lediglich Aufwandsentschädigungen (wie Reisekosten und Tagegelder) aus der Vereinskasse, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an Veranstaltungen im Auftrag des Vorstandes teilzunehmen haben, soweit diese Kosten nicht von anderen übernommen werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach der Finanzordnung der Siedlergemeinschaft Aisch-Adelsdorf e.V.

### § 3

#### Zweck des Vereins

- (1) Förderung des familiengerechten Wohnens, Beratung der Mitglieder in Fragen des Familienheims und Wohneigentums.
- (2) Beratung der Mitglieder in Fragen des Garten- und Obstbaues, des Umweltschutzes und sonstigen Fragen der Siedlerwirtschaft.
- (3) Förderung ehrenamtlicher Gartenberater und Baumwarte.
- (4) Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen zur Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, Förderung der Jugendpflege und Unterstützung der vereinseigenen Frauengruppen sowie Seniorenbetreuung.
- (5) Durchführung von Vorträgen und Lehrkursen.
- (6) Instandhaltung des Vereinsheimes, Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Gemeinschaftsanlagen.
- (7) Die Siedlergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden. Die ordentliche Mitgliedschaft ist familien- und objektgebunden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein beschließt der Vorstand. Im Ablehnungsfalle ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des zu begründenden Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die durch Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet. Nach der Aufnahme erhält das Mitglied einen Bescheid über die Mitgliedschaft.

#### (2) Fördernde Mitgliedschaft

Juristische- und Einzelpersonen können die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Stimmrecht ist mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigen Gründen. Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:

- a) den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit einer Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als neun Monate im Rückstand ist. Unverschuldetes Unvermögen ist kein zwingender Ausschlussgrund.
- b) die Interessen und das Ansehen des Vereins trotz Mahnung schädigt oder gefährdet.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand unter Angabe der Gründe ausgesprochen und mit schriftlicher Zustellung wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die durch Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

Den ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche auf das Vereinsvermögen nicht zu.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

(1) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist jeweils unaufgefordert bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten, mit Ausnahme der Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten. Bei Aufnahme in den Verein hat jedes neue Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) In den Mitgliedsbeiträgen sind die Abgaben an den Bezirksverband enthalten. Die damit verbundenen Leistungen des Bayerischen Siedlerbundes können im Einzelnen dem jeweils gültigen „Merkblatt für Mitglieder“ entnommen werden.

## **§ 6**

### **Verwaltung des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsbeirat
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen bis zu zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind berechtigt den Verein gemeinsam zu vertreten.

(3) Der Vereinsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Vereinsbeirates sein.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem stellvertretenden Kassenwart, dem stellvertretenden Schriftführer, Vertretern des Vergnügungsausschusses, Gartenfachberater, Haus- und Grundstücksverwalter, Gerätewart und weiteren von Vorstand und Vereinsbeirat oder der Mitgliederversammlung eingesetzten Funktionsträgern des Vereins.

(5) Der Vorstand und der Vereinsbeirat werden von der Mitgliederversammlung je auf Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der Vorstand und der Vereinsbeirat noch so lange im Amt, bis diese neu gewählt werden. Jedes Vorstands- und Vereinsbeiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern bzw. Vereinsbeiratsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds bzw. Vereinsbeiratsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des

Vorstands bzw. des Vereinsbeirates vorzeitig aus, so können der Vorstand und der Vereinsbeirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach Satzung übertragenen Aufgaben.  
Er hat im übrigen folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung sowie Festlegung der jeweiligen Tagesordnung
  - (b) Erstellen eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
  - (c) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Rechtsgeschäfte erfolgen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Finanzordnung des Vereins. Diese Finanzordnung wird durch den Vorstand festgelegt und bedarf der Zustimmung des Vereinsbeirates. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern und über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Eine Stimmenthaltung ist als Gegenstimme zu zählen.
- (4) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und einen Kassenbericht zu erstellen.
- (5) Dem Vorstand sind die Rechnungsabschlüsse des Vereins und alle dazugehörigen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind vom Vorsitzenden alle Vorstandsmitglieder (siehe § 6 Ziff. (2) bzw. Ziff. (4) der Satzung) schriftlich unter Einhaltung einer wöchentlichen Frist einzuladen. In der Einladung sind der Versammlungsort, die Zeit und die Tagesordnung mitzuteilen. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vereinsbeirates**

- (1) Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften des Vorstands mit einem Geschäftswert über einen in der Finanzordnung festgelegten Wert hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.
- (2) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Der Vereinsbeirat wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich einberufen. Der Vereinsbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vereinsbeiratsmitglieder die

Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Vereinsbeiratsmitglied berechtigt, den Vereinsbeirat einzuberufen.

(4) Zu den Sitzungen des Vereinsbeirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

(5) Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsbeiratsmitglieder anwesend sind. Der Vereinsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsbeiratsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

(1) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Belangen des Vereins zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die jährliche Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf möglichst in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig

(a) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes (Entlastung).

(b) zur Neuwahl des Vorstandes, der Vereinsbeiratsmitglieder und zweier Revisoren.

(c) zur Entscheidung über Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse.

(d) zur Behandlung von Anträgen, die spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind, nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Anträge von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(e) zur Beschlussfassung über:

- die von den Vereinsmitgliedern zu zahlenden Beiträge
- eine Satzungsänderung
- die Änderung des Vereinszwecks und eine etwaige Auflösung des Vereins

(f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(g) alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Versammlungsort wird durch den Vorstand bestimmt und muss im Gebiet der Gemeinde Adelsdorf liegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert.

(5) a) Jedes ordentliche Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

c) Bei allen Wahlen und sonstigen Abstimmungen in der Versammlung hat jedes anwesende und jedes aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertretene ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderung und bei Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenden Mitglieder erforderlich. In beiden Fällen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als Gegenstimmen.

## **§11**

### **Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (vgl. § 6 Ziff. (1) der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Revision**

(1) Die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Revisoren haben die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben dabei den Revisoren alle nötigen Auskünfte zu geben. Über die Prüfungen sind Protokolle zu fertigen, die der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung bekannt zu geben sind.

(2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Vereinsbeirates sein.

## **§ 13**

### **Vermögen des Vereins**

(1) Der Verein erhält im allgemeinen seine Mittel durch die von seinen Mitgliedern zu leistende Beiträge, über deren Höhe in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Das Vermögen des Vereins ist, sofern es nicht alsbald für Zwecke des Vereins benötigt wird, zinsbringend anzulegen.

## § 14

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Wenn die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (3) Eine Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder bereit sind, den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind oder durch schriftliche Vollmacht vertreten werden.
- (5) Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der versammelten und aufgrund schriftlicher Vollmacht vertretener Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- (6) Wird die erforderliche Teilnehmerzahl gemäß (4) nicht erreicht, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung genügt die drei Viertel -Stimmenmehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretener ordentlichen Mitglieder.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
- (8) Nach dem Abschluss der Vereinsauflösung fällt das noch vorhandene Vermögen treuhänderisch an die Gemeinde Adelsdorf, bis sich eine andere gemeinnützige Siedlergemeinschaft zur Förderung des Familienheimes, des Wohneigentums und Gartens in der Gemeinde Adelsdorf gründet. Diese hat das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (9) Kann dies nicht innerhalb von drei Jahren bewerkstelligt werden, geht das Vermögen an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine im Gemeindegebiet von Adelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Entscheidung über die Verteilung des Vermögens obliegt in diesem Fall der Gemeinde.
- (10) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## § 15

### **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 16

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Adelsdorf-Aisch, den 23. 10 .2004

Unterschriften:

1. Joachim Koch

Joachim Koch

2. Franz Rist

Franz Rist

3. Richard Müller

Richard Müller

4. Anton Kohling

Anton Kohling

5. Patrick Woehrle

Patrick Woehrle

.....